

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2018	Ausgegeben zu Hannover am 28. Dezember 2018	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 5	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	95
KN Nr. 6	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 90. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018	95

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 40	Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.....	97
Nr. 41	Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.....	107
Nr. 42	13. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover	114
Nr. 43	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG)	114
Nr. 44	Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG).....	116
Nr. 45	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld	118
Nr. 46	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld; Bestätigung	118
Nr. 47	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers	118
Nr. 48	Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung	119
Nr. 49	Rechtsverordnung über die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der 26. Landessynode	121

II. Verfügungen

Nr. 50	Bildung der 26. Landessynode.....	122
Nr. 51	Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 16 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Änderungstarifvertrages Nr. 25 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V).....	124
Nr. 52	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Laderholz (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf).....	127
Nr. 53	Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bodenwerder aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder	127
Nr. 54	Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück	128
Nr. 55	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Am Dobrock (Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln).....	128
Nr. 56	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Lüneburg um die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüneburg.....	131
Nr. 57	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Diddlese und Neubrück zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Diddlese-Neubrück (Kirchenkreis Gifhorn)...	132

III. Mitteilungen

Nr. 58	Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2019.....	134
Nr. 59	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2018.....	137

IV. Stellenausschreibungen

137

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 5 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 5. November 2018

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151, vom 4. Mai 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26 und vom 16. Juli 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54) hat sich wie folgt geändert:

als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

1.) Braunschweig e.V.

Herr Michael Busse, Salzgitter, scheidet mit Ablauf des 31.12.2018 als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Herr Erik Bothe, Wolfenbüttel, bisher stellvertretendes Mitglied, wird mit Wirkung zum 01.01.2019 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau Petra Moews, Salzgitter, wird mit Wirkung vom 01.01.2019 als Stellvertreterin von Herrn Erik Bothe in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

2.) Oldenburg e.V.

Herr Bernd Janßen, Oldenburg, bisher stellvertretendes Mitglied, wird mit Wirkung zum 01.01.2019 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau Birgit Jelken, Oldenburg, bisher Mitglied, wird mit Wirkung zum 01.01.2019 als Stellvertreterin von Herrn Bernd Janßen in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

3.) Hannover e.V.

Herr Ronald Brantl, Hannover, bisher stellvertretendes Mitglied, wird mit Wirkung zum 01.01.2019 als Mitglied in die

Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau Grit Henrich, Hannover, bisher Mitglied, wird mit Wirkung zum 01.01.2019 als Stellvertreterin von Ronald Brantl in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

KN Nr. 6 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 90. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018

Hannover, den 27. November 2018

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 08. November 2018 über die 90. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018 bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

vom 08.11.2018

A. 90. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 08.11.2018

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Be-

kanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 89. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 03. November 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1/2018 S. 2), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 10.1.3 wird folgende Nummer 10.2 eingefügt:

10.2. Für den Geltungsbereich der Anlage 9:

„10.2.1 (Änderung zum 1. März 2018)

Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungsstarifvertrages Nr. 16 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 5/2018 S. 124):

– § 1 Nr. 7.

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungsstarifvertrages Nr. 25 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 5/2018 S. 124):

– § 1 Nr. 6,

– § 1 Nr. 7.“

- b) Nach Nummer 10.2.1 wird folgende Nummer 10.2.2 eingefügt:

„10.2.2 (Änderung zum 1. April 2019)

Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungsstarifvertrages Nr. 16 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 5/2018 S. 124):

– § 1 Nr. 5.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nur, wenn sie dies bis zum 31. Januar 2019 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Buchstabe b am 1. April 2019 in Kraft.

B. Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018

Vom 08.11.2018

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung unter den Geltungsbereich der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung fallen.

§ 2

Einmalige Sonderzahlung

- (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 des Anhangs zu der Anlage C des TVöD-V (VKA) eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. März 2018 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2018 und dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf Entgelt besteht.

Anmerkung zu § 2 Absatz 1:

1Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. 2Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten gemäß § 24 Absatz 2 TV-L den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am

1. März 2018 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.

- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2018 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Arbeitsrechtsregelung nur, wenn sie dieses bis spätestens zum 31. Januar 2019 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Neustadt, den 14.11.2018

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 40 Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Hannover, den 30. November 2018

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss über den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, die Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen sowie die Finanzerträge, die Zuführungen bzw. Entnahmen aus Rücklagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, den Haushaltsquerschnitt getrennt nach Einzelplänen und Haushaltsjahren sowie die Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2019 und 2020 zulasten der Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Ebenso veröffentlichen wir den Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sowie die Mittelbindung (Verpflichtungsermächtigung für Investitionen) zulasten des Haushaltsjahres 2021.

Die 25. Landessynode hat den Haushaltsbeschluss am 30. November 2018 gefasst und damit den Haushaltsplan festgestellt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Haushaltsbeschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gem. Artikel 76 Abs. 1 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2019 in den ordentlichen Erträgen auf 640.520.800,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 638.968.500,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2020 in den ordentlichen Erträgen auf 639.436.600,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 645.626.300,00 Euro festgestellt.
- (2) Die Finanzerträge 2019 werden auf 15.298.200,00 Euro und 2020 auf 15.273.200,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung (Zuführung) von 12.036.300,00 Euro in 2019 und 7.028.700,00 Euro in 2020 bei gleichzeitiger Entnahme von 115.600,00 Euro 2019 und 128.700,00 Euro 2020 festgestellt. Für beide Jahre ergibt sich ein ausgeglichener Haushaltsplan.
- (3) Der Investitionsplan wird für 2019 mit einem Volumen von 6.147.600,00 Euro und 2020 mit 3.728.800,00 Euro festgestellt. Die zur Finanzierung der Anschaffungen erforderliche Liquidität wird aus den laufenden Erträgen oder aus

der Liquidität des Vermögens sichergestellt. Für Investitionen können auch Aufwandsmittel zur Deckung herangezogen werden.

- (4) Im landeskirchlichen Haushaltsplan sind für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bzw. Sondervermögen nur die Zuführungen oder Ablieferungen an diese oder von diesen zu veranschlagen. Über die Feststellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit entscheidet das Landeskirchenamt unbeschadet der Rechte der Landessynode gem. Art. 76 der Kirchenverfassung.
- (5) Gemäß § 26 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 entscheidet das Landeskirchenamt über die Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung von Haushaltsplänen, deren Ausführung, der Aufstellung von Jahresabschlüssen insbesondere der Ergebnisrechnung, der Bilanz, der Anhänge zur Bilanz und deren Anlagen für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Über die Einrichtungen, für die abweichende Regelungen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss herzustellen.
- (6) Die Jahresabschlüsse der Einrichtungen/Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden vom Landeskirchenamt festgestellt, von der zuständigen Stelle geprüft und gem. Art. 91 Abs. 3 Buchst. g der Kirchenverfassung vom Landessynodalausschuss in die Entscheidung über die Entlastung mit einbezogen.

§ 2

Haushaltsaufkommen

- (1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 Absatz 1 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung [KonfHO-Doppik]) benötigt werden, zur Verminderung der zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

- (2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sollen vorrangig zum Abbau des Aktivpostens „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“ verwendet werden. Darüber hinaus können Mehrerträge mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000,00 Euro zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Kostenstelle kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt Titel 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.
- (2) Für Haushaltsvorgriffe gem. § 30 Abs. 4 der KonfHO-Doppik ist die Zustimmung des für den Beschluss über den Haushaltsplan zuständigen Organs oder des hierfür aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zuständigen Organs nicht erforderlich, soweit Haushaltsmittel kommender Jahre durch den beschlossenen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- (3) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Teilergebnishaushalte durch den Vermerk „Überschreitung anzeigepflichtig“ gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.
- (5) Die Regelungen in Absatz 1-4 gelten analog für über- oder außerplanmäßige Investitionen, sofern keine anderweitigen Aufwandspositionen im Haushalt zur Finanzierung von Investitionen genutzt werden können.
- (6) Für Stellenerichtungen, -ausweitungen oder

-änderungen ist die Zustimmung des Landessynodalausschusses einzuholen, soweit hierfür zusätzliche landeskirchliche Mittel erforderlich werden oder der Haushaltszeitraum überschritten wird.

§ 4 Sperrvermerke

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Kostenstellen/Teilergebnishaushalte notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

§ 5 Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000,00 Euro aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

Sonstige Kreditaufnahmen sind nur für Investitionen zulässig und bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 6 Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000,00 Euro zu übernehmen.

Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung.

§ 7 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 11.395.900,00 Euro für das Haushaltsjahr 2021 und mit einer Gesamtsumme von 10.310.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt.
- (2) Die Mittelbindung für Investitionen für das Haushaltsjahr 2021 wird mit 500.000,00 Euro, festgestellt.

§ 8 Haushaltsvermerke

Verschiedene Teilergebnishaushalte weisen Haushaltsvermerke aus, die im Einzelnen genannt sind.

- (1) **Übertragbarkeit**
Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet.
Soweit in entsprechend gekennzeichneten Teilergebnissen/-haushalten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden.
Nicht verbrauchte Mittel bei Teilergebnissen, die keinen Übertragbarkeitsvermerk haben, können ausnahmsweise mit Zustimmung des Landessynodalausschusses übertragen werden.
- (2) **Überschreitung anzeigepflichtig**
siehe § 3 Absatz 3
- (3) **Verbindliche Erläuterung**
Verbindliche Erläuterungen sind im Haushaltsplan mit einem ♂ -Zeichen gekennzeichnet.
- (4) **Deckungsfähigkeit**
Deckungsfähigkeiten verschiedener Teilergebnishaushalte bestehen nicht mehr.
Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen.
Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden. Darüber hinausgehende Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.
Kollektenerträge dürfen in unbegrenzter Höhe entsprechend dem Kollektenzweck für Aufwendungen verausgabt werden.

§ 9 Rücklagen

Über die in Abschnitt 6 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung enthaltenen Bestim-

mungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

1. Bauinstandhaltungsfonds (Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude):

Verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 1000-81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen.

Erträge aus der Entnahme aus dem Bauinstandhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 1000-83100 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.

2. Darlehensfonds:

Der Darlehensfonds hat ein Volumen von 20 Mio. Euro. Aus ihm kann das Landeskirchenamt Darlehen an Körperschaften oder Einrichtungen der verfassten Kirche und der Diakonie sowie in besonderen Härtefällen an Mitarbeitende der verfassten Kirche vergeben.

3. Baurücklage für landeskirchliche Gebäude

Ab dem Haushaltsjahr 2019 neu hinzugekommen ist die „Baurücklage für landeskirchliche Gebäude“. Die Rücklage soll aufgebaut werden und zukünftig den Umsetzungen von Bauvorhaben dienen. Für das Jahr 2019 ist eine Zuführung in Höhe von 5 Mio. Euro vorgesehen, für das Jahr 2020 eine Zuführung in Höhe von 3 Mio. Euro.

**§ 10
Budgetierung**

- (1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und dem Hanns-Lilje-Haus sowie der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.

- (2) Die Kuratorien bzw. Konvente schließen mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Im Rahmen der geltenden Ordnungen sind die Kuratorien und Konvente auch für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Haushaltsführung zuständig. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

- (3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet für längstens fünf Jahre errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Änderungen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.

- (4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

**§ 11
Haushaltssperre**

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

Gesamtergebnishaushalt

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Pos.	Name	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
01	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	-543.875,36	-525.400,00	-636.000,00	-634.900,00
02	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-566.492.302,70	-539.080.000,00	-588.815.800,00	-586.009.000,00
03	Zuschüsse und Umlagen von Dritten	-24.922.407,92	-24.967.700,00	-26.128.300,00	-26.526.600,00
04	Kollekten und Spenden	-1.152.343,05	-1.600,00	-27.100,00	-28.500,00
06	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-99.695,30	-300,00	-33.500,00	-33.500,00
07	Sonstige ordentliche Erträge	-35.987.103,82	-22.055.000,00	-24.880.100,00	-26.204.100,00
08	Summe ordentliche Erträge	-629.197.728,15	-586.630.000,00	-640.520.800,00	-639.436.600,00
09	Personalaufwendungen	215.150.458,08	224.226.900,00	243.452.200,00	247.875.200,00
10	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	249.975.753,57	265.666.400,00	288.681.400,00	289.000.000,00
11	Zuschüsse und Umlagen an Dritte	58.150.942,90	46.252.000,00	44.369.700,00	43.140.600,00
12	Sach- und Dienstaufwendungen	15.816.303,77	25.020.000,00	27.967.300,00	29.068.300,00
13	Abschreibungen und Wertkorrekturen	2.322.314,42	2.138.300,00	2.183.600,00	2.286.600,00
14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	172.943.860,40	30.007.500,00	32.314.300,00	34.255.600,00
15	Summe ordentliche Aufwendungen	714.359.633,14	593.311.100,00	638.968.500,00	645.626.300,00
16	Jahresergebnis (ohne Finanzergebnis)	85.161.904,99	6.681.100,00	-1.552.300,00	6.189.700,00
17	Finanzerträge	-45.544.946,22	-15.578.800,00	-15.298.200,00	-15.273.200,00
19	Finanzergebnis	-45.544.946,22	-15.578.800,00	-15.298.200,00	-15.273.200,00
20	Ordentliches Ergebnis	39.616.958,77	-8.897.700,00	-16.850.500,00	-9.083.500,00
21	Außerordentliche Erträge	-21.615,16			
22	Außerordentliche Aufwendungen	8.382,25			
23	Außerordentliches Ergebnis	-13.232,91			
26	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	39.603.725,86	-8.897.700,00	-16.850.500,00	-9.083.500,00
27	Erträge ILV	-1.327.610,04	-333.600,00	-87.900,00	-100.700,00
28	Aufwand ILV	1.327.610,04	333.600,00	87.900,00	100.700,00
30	Internes Ergebnis	39.603.725,86	-8.897.700,00	-16.850.500,00	-9.083.500,00
34	Zuführung zu Pflichtrücklagen	3.038.997,18	1.754.000,00	2.031.500,00	2.023.900,00
35	Entnahme aus Pflichtrücklagen	-1.992.417,12			
36	Zuführung zu zweckgebundenen und freien Rücklagen	19.848.312,41	10.000.000,00	10.004.800,00	5.004.800,00
37	Entnahme aus zweckgebundene und freien Rücklagen	-65.006.097,41	-17.400,00	-115.600,00	-128.700,00
40	Summe Rücklagenbewirtschaftung	-44.111.204,94	11.736.600,00	11.920.700,00	6.900.000,00
43	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	32.706.484,08	4.004.500,00		
44	Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsresten	-28.338.985,12	-6.607.300,00		
47	Bilanzergebnis	-139.980,12	236.100,00	-4.929.800,00	-2.183.500,00

Haushaltsquerschnitt 2019

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagen- bewirt- schaftung	Zuführung zu zweckge- bundenen Haushalts- resten	Auflösung von zweck- gebundenen Haushalts- resten	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-42.129.800,00	218.616.900,00	-100,00	-38.100,00			176.448.900,00
10000	Besondere Dienste	-77.500,00	15.988.400,00	-2.000,00				15.908.900,00
20000	Einzelplan Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	-983.000,00	41.597.500,00		53.700,00			40.668.200,00
30000	Einzelplan Gesamt- kirchl. Aufg., Ökumene,	-290.300,00	16.343.700,00					16.053.400,00
40000	Einzelplan Öffentlich- keitsarbeit	-229.600,00	3.702.800,00					3.473.200,00
50000	Einzelplan Bildungs- wes., Wis- senschaft u. Forschung	-1.800,00	8.725.800,00					8.724.000,00
70000	Einzelplan Recht- setzung, Leitung und Verwaltung	-5.688.000,00	43.604.800,00	-100,00	100,00			37.916.800,00
80000	Einzelplan Verwaltung des allg. Finanz- vermögens	-472.000,00	9.566.100,00	-15.030.000,00	11.905.000,00			5.969.100,00
90000	Einzelplan Allgemeine Finanz- wirtschaft	-590.648.800,00	280.822.500,00	-266.000,00				-310.092.300,00
	Summe	-640.520.800,00	638.968.500,00	-15.298.200,00	11.920.700,00			-4.929.800,00

Haushaltsquerschnitt 2020

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagen- bewirt- schaftung	Zuführung zu zweckge- bundenen Haushalts- resten	Auflösung von zweck- gebundenen Haushalts- resten	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-42.952.700,00	221.254.800,00	-100,00	-43.500,00			178.258.500,00
10000	Besondere Dienste	-77.500,00	15.744.500,00	-2.000,00				15.665.000,00
20000	Einzelplan Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	-1.022.400,00	41.725.700,00		48.400,00			40.751.700,00

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagen- bewirt- schaftung	Zuführung zu zweckge- bundenen Haushalts- resten	Auflösung von zweck- gebundenen Haushalts- resten	Bilanzergebnis
30000	Einzelplan Gesamt- kirchl. Aufg., Ökumene,	-279.900,00	16.527.400,00					16.247.500,00
40000	Einzelplan Öffentlich- keitsarbeit	-229.600,00	3.752.900,00					3.523.300,00
50000	Einzelplan Bildungs- wes., Wis- senschaft u. Forschung	-1.800,00	8.677.800,00					8.676.000,00
70000	Einzelplan Recht- setzung, Leitung und Verwaltung	-5.775.700,00	45.346.600,00	-100,00	100,00			39.570.900,00
80000	Einzelplan Verwaltung des allg. Finanz- vermögens	-471.300,00	9.574.600,00	-15.030.000,00	6.895.000,00			968.300,00
90000	Einzelplan Allgemeine Finanz- wirtschaft	-588.625.700,00	283.022.000,00	-241.000,00				-305.844.700,00
	Summe	-639.436.600,00	645.626.300,00	-15.273.200,00	6.900.000,00			-2.183.500,00

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2021 und 2022

Kostenstelle 1000...	Gesamtver- pflichtung	Soll 2019	Soll 2020	Verpflichtungs- ermächtigung 2021	Verpflichtungs- ermächtigung 2022
01440 - Teilergebnishaushalt 1000-01400	150.000	49.000	34.500	66.500	0
Michaeliskloster, Online-Musikschule					
02100 Allgemeine kirchenmusikalische Dienste	115.000	55.000	30.000	30.000	0
02700 Orgelbau und Orgelpflege, Zuweisungen an Kirchengem.	4.923.400	1.951.900	1.971.500	500.000	500.000
21100 Diakonische und Soziale Arbeit	630.000	225.000	225.000	90.000	90.000
38700 Missionswerk in Niedersachsen	16.468.800	7.891.800	8.167.600	409.400	0
92201 Zweckgebundene Zuweisung für besondere Fälle	2.903.800	1.728.600	1.095.200	80.000	0
92240 - Teilergebnishaushalt 1000-92201 Strukturpassungsfonds III	16.880.000	4.220.000	4.220.000	4.220.000	4.220.000
92302 Zuw. für außerord. Instandhaltung von Kirchen u. Kapellen	36.000.000	10.000.000	16.000.000	5.000.000	5.000.000
92303 Zuweisung für Neubaumittel	5.000.000	2.000.000	2.000.000	500.000	500.000
92400 - Teilergebnishaushalt 1000 - 92303 Investitionszuwendungen Kirchenkreise	1.000.000	0	500.000	500.000	0
	84.071.000	28.121.300	34.243.800	11.395.900	10.310.000

Mittelbindung in kommenden Haushaltsjahren für Investitionsmaßnahmen - analog Verpflichtungsermächtigungen -

Kostenstelle 1000...	Gesamtver- pflichtung zu Lasten der	Soll 2019	Soll 2020	Verpflichtungs- ermächtigung 2021	Verpflichtungs- ermächtigung 2022
81220 Telemannhaus (Andreanum)	4.500.000	2.000.000	2.000.000	500.000	0
	4.500.000	2.000.000	2.000.000	500.000	0

Investitions- und Finanzierungsplan

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2019	Ansatz 2020
100001410	MK - Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik	5.500,00	1.500,00
1000930029	Für das Haushaltsjahr 2019 sind Mittel für die Anschaffung eine e-Pianos in Höhe von 3.500,00 Euro berücksichtigt sowie für 2019: 2.000,00 Euro und für 2020: 1.500,00 Euro für weitere Anschaffungen.		
	Summe	5.500,00	1.500,00
100001440	MK - Online-Musikschule	17.500,00	8.000,00
1000930030	Für die Anschaffung von Equipment und Instrumenten zur Produktion sind vorgesehen für 2019: 17.500,00 Euro und für 2020: 8.000,00 Euro.		
	Summe	17.500,00	8.000,00
100002110	MK - Vision Kirchenmusik	2.000,00	2.000,00
1000930032	Für die Anschaffung von Veranstaltungstechnik sind für 2019 Mittel in Höhe von 2.000,00 Euro vorgesehen sowie für das Jahr 2020: 2.000,00 Euro für Notebooks bzw. Rechner.		
	Summe	2.000,00	2.000,00
100004810	Religionspädagogisches Institut (RPI)	11.000,00	33.000,00
1000930033	Im Haushaltsjahr 2019 sind für die Einrichtung und Ausstattung Mittel in Höhe von 11.000 Euro vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2020 werden für Einrichtung und Ausstattung Mittel in Höhe von 3.000,00 Euro und für die Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges Mittel in Höhe von 30.000,00 Euro veranschlagt.		
	Summe	11.000,00	33.000,00
100005200	Haus Inspiratio	25.000,00	
1000930001	Für das Jahr 219 sind Investitionen für einen Bürorumzug in Höhe von 25.000,00 Euro für Möbel und Ausstattung vorgesehen, die bereits im Jahr 2016 geplant und auf 2019 verschoben wurden.		
	Summe	25.000,00	
100005820	Pastoralkolleg u. Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)	3.000,00	3.000,00
1000930034	Für beide Haushaltsjahre sind für die Ausstattung des Pastoralkollegs und der FEA je 1.500,00 Euro vorgesehen.		
	Summe	3.000,00	3.000,00
100005840	Ev. Studienhaus Göttingen	2.000,00	52.000,00
1000930035	Für Ausstattung und Einrichtung sind je Haushaltsjahr 2.000,00 Euro vorgesehen. Einmalig für 2020 sind Mittel in Höhe von 50.000,00 Euro (Möbel, PC's etc.) anlässlich des Umzugs des Ev. Studienhauses Göttingen veranschlagt.		
	Summe	2.000,00	52.000,00
100005862	Zentrum für Seelsorge (Arbeitsbereiche)	6.000,00	
1000930036	Für Ausstattung und Einrichtung sind 2019: 6.000,00 Euro vorgesehen.		
	Summe	6.000,00	
100012125	Lüneburg Kirchliche Hochschularbeit	1.300,00	
1000930037	Für das Jahr 2019 ist die Erstanschaffung eines Notebooks in Höhe von 1.300,00 Euro aufgrund einer neuen Bürosituation in der Leuphana Universität Lüneburg vorgesehen.		
	Summe	1.300,00	
100041251	EMA – Evangelische Medienarbeit (Zentral-Budget)	10.000,00	10.000,00
1000930038	Je Haushaltsjahr sind für die EDV-Ausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, des vorgesehenen Customer Relationship Managements, Ausstattung des oder der Auszubildenden sowie für das Verwaltungsmanagement 10.000,00 Euro vorgesehen.		
	Summe	10.000,00	10.000,00

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2019	Ansatz 2020
100041252	EMA - Evangelische Medienarbeit (Digitale Agentur)	5.000,00	5.000,00
1000930039	Je Haushaltsjahr sind 5.000,00 Euro für die Beschaffung von Schulungsrechnern veranschlagt.		
	Summe	5.000,00	5.000,00
100041254	EMA - Evangelische Medienarbeit (Themenraum)	5.000,00	5.000,00
1000930040	Je Haushaltsjahr sind 5.000,00 Euro für die Beschaffung einer Videokamera für Social- Berichterstattung vorgesehen.		
	Summe	5.000,00	5.000,00
100044200	Pilgerweg Loccum-Volkenroda	3.000,00	3.000,00
1000930005	Je Haushaltsjahr sind 3.000,00 Euro für Beschaffung des Messestandes vorgesehen.		
	Summe	3.000,00	3.000,00
100052200	Evangelische Akademie Loccum	45.000,00	35.000,00
1000930041	Im Jahr 2019 sind für Einrichtung und Ausstattung 5.000,00 Euro sowie weitere immaterielle Vermögensgegenstände von 40.000,00 Euro vorgesehen; für das Jahr 2020: 35.000,00 Euro für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus laufenden Haushaltsmitteln der EAL sowie durch Rücklageneinnahme in Höhe von 35.000,00 Euro für den neuen Dienstwagen.		
	Summe	45.000,00	35.000,00
100075260	Sprengel Stade Landessuperintendentur	2.300,00	2.300,00
1000930042	Für Ausstattung und Einrichtung sind 2.300,00 Euro je Haushaltsjahr vorgesehen.		
	Summe	2.300,00	2.300,00
100076100	Landeskirchenamt	30.000,00	30.000,00
1000930008	Je Haushaltsjahr sind 30.000,00 Euro für die Beschaffung von Büromöbeln geplant.		
	Summe	30.000,00	30.000,00
100076101	Landeskirchenamt - Bibliothek	10.000,00	
1000930017	Im Jahr 2010 sind 10.000,00 Euro für den Kauf von Lizenzen (TRE- und RGG-Online) berücksichtigt.		
	Summe	10.000,00	
100076103	Landeskirchenamt - EDV	200.000,00	150.000,00
1000930009	Veranschlagt sind 2019: 200.000,00 Euro und 2020: 150.000,00 Euro für die Erweiterung der Netzinfrastruktur, der IT-Stromversorgung sowie Anschaffungen von EDV-Hardware (Notebooks, etc.)		
	Summe	200.000,00	150.000,00
100076140	Küche/Kantine/Sitzungsservice	15.000,00	10.000,00
1000930011	Veranschlagt sind 2019: 15.000,00 Euro und 2020: 10.000,00 Euro für die Neumöblierung der Kantine sowie die Erneuerung der Beleuchtung.		
	Summe	15.000,00	10.000,00
100076200	Ämter für Bau- und Kunstpflege	87.000,00	87.000,00
1000930012	Veranschlagt sind je Haushaltsjahr 87.000,00 Euro für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen, die Neuanschaffung von EDV-Hardware sowie weiterer Anlagegüter (Neu- und Ersatzbeschaffung).		
	Summe	87.000,00	87.000,00
100076300	Verwaltungsstelle Loccum	70.000,00	84.000,00
1000930043	Veranschlagt sind 2019: 70.000,00 Euro und 2020: 84.000,00 Euro für Einrichtung und Ausstattung sowie für den Erwerb von Lizenzen.		
	Summe	70.000,00	84.000,00
100076400	EDV-Kosten der Kirchenkreise und -gemeinden	200.000,00	200.000,00
1000930013	Veranschlagt sind je Haushaltsjahr 200.000,00 Euro für die Investitionen in die zentrale IT-Struktur der lk. Umgebung (Lizenzen etc.).		
	Summe	200.000,00	200.000,00

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2019	Ansatz 2020
100077100	Rechnungsprüfungsamt - Zentrale	106.000,00	
1000930014	Im Jahr 2019 sind 106.000,00 Euro anlässlich des Umzuges des Rechnungsprüfungsamtes Hannover in neue Räumlichkeiten für neue Möblierung berücksichtigt.		
	Summe	106.000,00	
100077101	Regionalstelle Bremerhaven-Stade		8.000,00
1000930044	Im Jahr 2020 sind 8.000,00 Euro anlässlich Ausbau des Kirchenamtes Bremerhaven und diesbezüglich des Umzuges des Rechnungsprüfungsamtes in zwei neue Räumlichkeiten für neue Möblierung berücksichtigt.		
	Summe		8.000,00
100077103	Regionalstelle Göttingen-Hildesheim	36.000,00	
1000930045	Mit der Fusion des KKA Peine in das KA Hildesheim werden die Büros der Regionalstelle Hildesheim in Hameln und Göttingen aufgelöst und im KA Hildesheim zusammengefasst. Dabei werden fünf Büroräume und ein Archivraum ausgestattet, da die bisherige Möblierung nicht im Eigentum des RPA ist. Die Räume setzen sich zusammen aus vier Büros für die Prüferinnen und Prüfer sowie Besprechungs- und Archivraum. Vorgesehen sind dafür Mittel in Höhe von 36.000,00 Euro im Jahr 2019.		
	Summe	36.000,00	
100081220	Telemannhaus (Andreanum Hildesheim)	2.000.000,00	
1000930015	Berücksichtigt sind je Haushaltsjahr 2 Mio. Euro für den Abriss und Neubau des lk. Gebäudes „Telemannhaus“, das als Schülerwohnheim gebaut wurde und jetzt für Schulzwecke genutzt wird. Es ist geplant, mit Gesamtkosten in Höhe von 6,5 Mio. Euro in den Jahren von 2017 bis 2021 entsprechend dem heutigen Standard neue Räumlichkeiten zu schaffen - siehe „Aufstellung Mittelbindung“ -. ▫ Verbindliche Erläuterung: Die Mittel sind gesperrt. Freigabe durch den Landessynodalausschuss nach Vorlage konkreter Planunterlagen. Die Gesamtsumme von 6,5 Mio. Euro war bereits im Investitionsplan zum Haushaltsplan 2017 und 2018 nebst Verpflichtungsermächtigungen entsprechend vorgesehen.		
	Summe	2.000.000,00	
100081227	Ev. Fachhochschule	1.750.000,00	
1000930018	Berücksichtigt sind Mittel in Höhe von 1.750.000,00 Euro für den Erweiterungsbau des Zentrums für Seelsorge auf dem Hochschulcampus in Hannover Kleefeld. Das Gebäude wurde ehemals durch das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD genutzt und nach einer Leerstandsphase für das im Jahr 2013 neu gegründete ZfS hergerichtet. Der Ausbau des jetzigen Standortes dient der Verstärkung der bewährten Arbeit des ZfS sowie des Verzichtes auf einen anderen zusätzlichen Standort		
	Summe	1.750.000,00	
100081230	Paul-Gerhard Schule i. Dassel	1.500.000,00	1.000.000,00
1000930016	Berücksichtigt sind für beide Haushaltsjahre 2,5 Mio. Euro. Die Massnahme wurde bereits im Investitionsplan zum Haushaltsplan 2017 und 2018 nebst Verpflichtungsermächtigungen zu Gesamtkosten von 3,5 Mio. Euro vorgesehen. Darüber hinaus hat der Landessynodalausschuss im Halbjahr 2018 einer weiteren Verpflichtungserklärung in Höhe von 0,5 Mio. Euro zugestimmt. Nach Ermittlung des Mehrbedarfs durch Kostenerigerungen und unter Berücksichtigung der Konjunkturlage belaufen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten auf nunmehr 5 Mio. Euro, so dass die vom LSA genehmigte Verpflichtungsermächtigung sowie 1 Mio. Euro zusätzlich als Bedarf veranschlagt wurde.		
	Summe	1.500.000,00	1.000.000,00
	Gesamtsumme	6.147.600,00	3.728.800,00

Nr. 41 Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Hannover, den 4. Dezember 2018

Nachstehend machen wir die Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen
- b) in Bremerhaven
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil
- e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil

für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 30. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2019 und 2020 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich

unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die

das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuern oder außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 30. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bremerhaven haben, beträgt für die Jahre 2019 und 2020 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S.773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 30. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2019 und 2020 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Absatz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 30. September 2014 (HmbGVBl. S. 433), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 9 Absatz 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchstabe b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartner-

schaftsgesetzes anzuwenden.

H a n n o v e r, den 30. November 2018

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Dr. Kannengießer

- Präsident der Landessynode -

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 30. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben, beträgt für die Jahre 2019 und 2020 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt (Höchstbegrenzung).

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes ist auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmit-

gliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist nur möglich soweit dieser Kirchenmitgliedsbeitrag nicht bereits nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes anzurechnen ist. Er ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 30. November 2018 folgenden Be-

schluss gefasst:

**Beschluss über die Landeskirchensteuer
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers für den im Lande Nordrhein-
Westfalen gelegenen Teil für die
Haushaltsjahre 2019 und 2020**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für die Jahre 2019 und 2020 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern

die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder

steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Nr. 42 13. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 18. Dezember 2018

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 12. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51), wird wie folgt geändert:

Artikel 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Zahl „64“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
2. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) zwölf vom Kirchensenat berufene Synodale, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“

§ 2

- (1) Der Abt zu Loccum bleibt Mitglied der Landessynode, bis die Abtsstelle vakant wird.
- (2) § 2 Absatz 2 des 9. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 184) wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 1 ist erstmals auf die Bildung der 26. Landessynode anzuwenden.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2018

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 43 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG)

Vom 18. Dezember 2018

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(63)“ durch die Angabe „(66)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„als Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehat oder“
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Mitgliedschaft in einem Pfarrkonvent des Wahlkreises.“

3. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wählbar als Ordinierte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und als Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehaben.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden Nummern 4 bis 9.
 - b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Eine Woche vor dem Wahltag stellt der Wahlkreisausschuss die Wählerliste endgültig fest.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird Absatz 5.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Kirchenkreistage können dem Nominierungsausschuss Vorschläge für die Aufnahme von Personen in den Wahlvorschlag unterbreiten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
¹Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreis-ausschuss eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr als im Wahlkreis wählbar sind. ²Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Absatz 7) verbindlich.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Nominierungsausschuss stellt auf der Grundlage der Nominierungen durch die Kirchenkreistage und die Wahlberechtigten für den Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf. ²Er prüft, ob in jeder Gruppe unter den Vorgeschlagenen mindestens 40 % Frauen, mindestens 40 % Männer und mindestens 20 % Personen unter 30 Jahren vertreten sind. ³Wird eine dieser Quoten nicht erfüllt, so soll der Nominierungsausschuss entsprechende eigene Vorschläge auf den Wahlvorschlag setzen. ⁴Ein Wahlvorschlag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Absatz 6) verbindlich.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der Satz 2 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und der Satz 2 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „18.00 Uhr“ durch die Angabe „15.00 Uhr“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Kirchensenat beruft zwölf Synodale, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Synodale, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Artikel 78 Abs. 1 Satz 4 der Kirchenverfassung ist zu beachten. ³Im Übrigen können die Kirchenkreistage dem Kirchensenat Berufungsvorschläge unterbreiten.“
10. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Nachwahl und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„²Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so beruft der Kirchensenat auf Vorschlag der Kirchenkreistage des Wahlkreises, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, für die restliche Amtszeit der Landessynode ein neues Mitglied. ³Werden mehrere Vorschläge unterbreitet, so wählt der Kirchensenat unter diesen Vorschlägen einen Vorschlag aus.“
11. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 3 Absatz 1)
Zuordnung der Kirchenkreise
zu den Wahlkreisen

Wahlkreis I
Stadtkirchenverband Hannover

Wahlkreis II
Kirchenkreis Burgdorf
Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg
Kirchenkreis Laatzen-Springe
Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf
Kirchenkreis Nienburg
Kirchenkreis Ronnenberg
Kirchenkreis Stolzenau-Loccum

Wahlkreis III

Kirchenkreis Hameln-Pyrmont
Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Kirchenkreis Peine

Wahlkreis IV

Kirchenkreis Göttingen
Kirchenkreis Harzer Land
Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder
Kirchenkreis Leine-Solling
Kirchenkreis Münden

Wahlkreis V

Kirchenkreis Hittfeld
Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg
Kirchenkreis Lüneburg
Kirchenkreis Uelzen
Kirchenkreis Winsen (Luhe)

Wahlkreis VI

Kirchenkreis Celle
Kirchenkreis Gifhorn
Kirchenkreis Soltau
Kirchenkreis Walsrode
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

Wahlkreis VII

Kirchenkreis Bremerhaven
Kirchenkreis Buxtehude
Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Kirchenkreis Stade
Kirchenkreis Wesermünde

Wahlkreis VIII

Kirchenkreis Bremervörde-Zeven
Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck
Kirchenkreis Rotenburg (Wümme)
Kirchenkreis Verden

Wahlkreis IX

Kirchenkreis Bramsche
Kirchenkreis Grafschaft Diepholz
Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte
Kirchenkreis Osnabrück
Kirchenkreis Syke-Hoya

Wahlkreis X

Kirchenkreis Aurich
Kirchenkreis Emden-Leer
Kirchenkreis Emsland-Bentheim
Kirchenkreis Harlingerland
Kirchenkreis Norden
Kirchenkreis Rhaderfehn“

Artikel 2

Für die Bildung der 26. Landessynode ist die Rechtsverordnung über die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 2 innerhalb von zehn Monaten nach Anordnung der Wahl zu erlassen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ist erstmals auf die Bildung der 26. Landessynode anzuwenden.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2018

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 44 Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG)

Vom 18. Dezember 2018

Zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353) hat die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSGVO-EKD sind die Landeskirche, die Kirchenkreise und ihre Verbände, die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Klöster Loccum und Amelungsborn, die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, alle der Landeskirche zugeordneten Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform sowie die der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden rechtsfähigen Stiftungen.

§ 2**Errichtung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz**

¹Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden für die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Werke und Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. ²Mit Zustimmung des Landessynodalausschusses kann das Landeskirchenamt eine eigene Aufsichtsbehörde für die Landeskirche oder das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. errichten. ³Die Entscheidung über die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. bedarf des Einvernehmens der beteiligten Kirchen.

§ 3**Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.**

Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. verpflichtet seine Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften in seiner Satzung.

§ 4**Örtlich Beauftragte für den Datenschutz**

¹Für einen oder mehrere Kirchenkreise und die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften sind gemeinsame örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 5**Verantwortliche Stelle**

- (1) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz sind für den Bereich der Landeskirche das Landeskirchenamt, für die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Körperschaften das jeweils für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständige Organ.
- (2) Für unselbständige Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften kann die Aufgabe der verantwortlichen Stelle auf die jeweilige Leitung der Einrichtung übertragen werden.
- (3) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersön-

lichkeit ist das durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde mit der Geschäftsführung beauftragte Organ.

§ 6**Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit**

Die Übersicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 DSGVO führt das Landeskirchenamt.

§ 7**Auftragsverarbeitung**

Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen im Bereich der Landeskirche kann von den Bestimmungen des § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 DSGVO abgesehen werden.

§ 8**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 DSGVO, die einheitlich in der Landeskirche durchgeführt werden, wird das Verzeichniss zentral im Landeskirchenamt geführt.

§ 9**Automatisierte Abrufverfahren und gemeinsame Dateien**

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der mehrere verantwortliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

§ 10**Weitere Regelungen**

- (1) Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes, insbesondere in den Aufgabenbereichen der Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Mission sowie in den Aufgaben der Leitung und Verwaltung wird durch Rechtsverordnung geregelt.
- (2) Das Landeskirchenamt und das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. können für die Umsetzung der aus dem DSGVO resultierenden Verpflichtungen der

kirchlichen Stellen, insbesondere für die Informationspflichten, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzfolgenabschätzung Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 166), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 46) geändert worden ist, außer Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2018

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 45 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld

Vom 17. Oktober 2018

Aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), das durch das Kirchengesetz vom 13. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 138) geändert worden ist, hat der Kirchensenat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

§ 12 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer

Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 153) wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Verordnung mit Gesetzeskraft wird auf Antrag des Kirchenkreistages des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. Oktober 2018

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 46 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld; Bestätigung

Vom 18. Dezember 2018

Im Kirchlichen Amtsblatt 2018, Seite 118, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 25. Landessynode am 27. November 2018 gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes bestätigt worden.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2018

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 47 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers (Kandidatenverordnung)

Vom 18. Dezember 2018

Aufgrund des § 33 des Kirchengesetzes über die

Rechtsstellung und die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz) vom 26. Oktober 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) geändert worden ist, erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

§ 10 der Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers (Kandidatenverordnung) vom 5. Mai 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 63), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 26. Mai 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts entsprechend.“
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 48 Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung

Vom 18. Dezember 2018

Aufgrund des § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 19), das zuletzt durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 50) geändert worden ist, erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die

Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 58), die zuletzt durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Komma die Wörter „Professorinnen und“ und nach dem Wort „nichtordinierte“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „eine Prüferin oder“ und nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „eine Ersatzprüferin oder“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 werden nach dem Semikolon die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt und die Wörter „einen Vertreter bestellen, der“ durch die Wörter „eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen, die oder der“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Probe“ die Wörter „die Vertreterin oder“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Homiletik“ ein Komma angefügt.
 - cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt: „2. den theologischen Essay.“
 - dd) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, das Wort „schriftliche“ durch das Wort „theologische“ ersetzt und nach dem Wort „Hausarbeit“ ein Komma angefügt.
 - ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die schriftliche“ durch die Wörter „Der theologische Essay, die theologische“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Der theologische Essay nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus der Erörterung eines aktuellen kirchlichen oder gesellschaftlichen Themas aus theologischer Sicht. Für den Essay stehen fünf Kalendertage zur Verfügung. Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zu entnehmen. Der theologische Essay ersetzt eine der mündlichen Prüfungen nach Absatz 6, nicht jedoch aus den Fächern nach Absatz 2 Nr. 5 und 6.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Die theologische Hausarbeit nach Absatz 1 Nr. 3 besteht in der Anfertigung einer auf den pfarramtlichen Dienst bezogenen theologischen Abhandlung. Für die Hausarbeit stehen zwei Wochen zur Verfügung. Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zuzuordnen.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
„(6) Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 4 besteht aus einem Prüfungsgespräch über die theologische Hausarbeit im Rahmen des Faches oder des Prüfungsgebietes, dem ihr Thema zugeordnet worden ist, sowie aus je einem Prüfungsgespräch in vier weiteren Fächern nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4. Im Fach Kirchenkunde wird das Prüfungsgespräch auf eines der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Prüfungsgebiete beschränkt.“
- f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
bb) In den Sätzen 3 und 4 werden nach dem Wort „sonstiger“ jeweils die Wörter „Zuhörerinnen oder“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „der schriftlichen“ durch die Wörter „des theologischen Essays, der theologischen“ ersetzt.
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „wurden“ die Wörter „oder wenn eine der praktischen Proben auch nach Wiederholung mit „ungenügend“ bewertet wurde“ eingefügt.
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. in den Prüfungsabschnitten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 (theologischer Essay, theologische Hausarbeit und mündliche Prüfung) die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht wurden,“
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. im theologischen Essay und einem Fach der mündlichen Prüfung oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung ein „ungenügend“ erzielt wurde.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Besteht Anlass zu dem Verdacht, dass ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfung nach Abschluss des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzende oder Vorsitzenden oder eine von diesen beauftragte Person unterbrochen.“
b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
c) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes“ durch die Wörter „der Prüfungsgesetze der beteiligten Kirchen“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rates“ die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Verordnungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 49 Rechtsverordnung über die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der 26. Landessynode

Vom 18. Dezember 2018

Aufgrund des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der 26. Landessynode wird wie folgt festgesetzt:

Wahlkreis	Ordinierte	Beruflich Mitarbeitende	Ehrenamtliche
I	1	1	3
II	2	1	5
III	2	1	3
IV	2	1	3
V	2	1	4
VI	2	1	4
VII	2	1	3
VIII	2	1	3
IX	2	1	4
X	2	1	5

- (2) Neben den Mitgliedern der Landessynode ist in jedem Wahlkreis in jeder Gruppe dieselbe Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 50 Bildung der 26. Landessynode

Hannover, den 18. Dezember 2018

Nachdem der Kirchensenat die Wahl zur 26. Landessynode angeordnet hat, erlassen wir gemäß § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, folgende Verfügung:

1. Zu § 2 Absatz 3

Für die Bildung der 26. Landessynode gilt folgende **Zeittafel**:

Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Mitglieder des Wahlkreis Ausschusses bis zum **8. Februar 2019** (§ 6 Absatz 1 und 2 LSynG). Er teilt die Namen und Anschriften dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin mit.

Der Wahlkreis Ausschuss wird bis zum **1. März 2019** zu seiner ersten Sitzung von dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin oder von einem von ihm oder ihr bestimmten Superintendenten oder einer von ihm oder ihr bestimmten Superintendentin einberufen (§ 6 Absatz 4 LSynG). Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin teilt dem oder der Vorsitzenden des Wahlkreis Ausschusses die Namen der Mitglieder des Nominierungsausschusses mit.

Der Wahlkreis Ausschuss stellt die Wählerliste auf (§ 6 Absatz 7 Nr. 1 und Absatz 8 LSynG) und unterrichtet in einem ersten Anschreiben die Wahlberechtigten über ihre Wahlberechtigung und den Wahltag bis zum **5. April 2019**.

Die Kirchenkreistage können dem Nominierungsausschuss bis zum **10. Mai 2019** Vorschläge für die Aufnahme von Personen in den Wahlvorschlag unterbreiten (§ 8 Absatz 1 LSynG).

Mindestens 30 wahlberechtigte Personen können dem Wahlkreis Ausschuss bis zum **10. Mai 2019** Wahlvorschläge einreichen (§ 8 Absatz 2 LSynG). Diese können jeweils eine Person oder mehrere Personen umfassen.

Der Nominierungsausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von dem oder der Vorsitzenden des Wahlkreis Ausschusses bis zum **17. Mai 2019** einberufen (§ 7 Absatz 4 LSynG). Der oder die Vorsitzende des Wahlkreis Ausschusses überreicht dem oder der Vorsitzenden des Nominierungsausschusses die beim Wahlkreis Ausschuss eingegangenen Wahlvorschläge der Wahlberechtigten.

Der Nominierungsausschuss stellt den Wahlvorschlag auf Grundlage der Nominierungen durch die Kirchenkreistage und die Wahlberechtigten auf. Sofern in einer Gruppe die Quote (40 % Frauen, 40 % Männer, 20 % Personen unter 30 Jahre) nicht erfüllt ist, soll der Nominierungsausschuss entsprechende eigene Vorschläge auf den Wahlaufsatz setzen (§ 8 Absatz 3 LSynG). Er holt die Bereitschaftserklärungen aller Vorgeschlagenen bis zum **14. Juni 2019** ein (§ 8 Absatz 5 und 6 LSynG).

Der Nominierungsausschuss teilt dem Wahlkreis Ausschuss den Wahlvorschlag bis zum **21. Juni 2019** mit (§ 8 Absatz 6 LSynG). Wenn es nicht gelungen ist, die in § 8 Absatz 3 LSynG vorgegebene Quote zu erreichen, legt der Nominierungsausschuss dar, was er unternommen hat, um den Wahlaufsatz zu ergänzen und warum seine Bemühungen erfolglos waren. Der Wahlkreis Ausschuss teilt diese Gründe dem Landeskirchenamt mit der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Wahlkreis Ausschuss stellt den endgültigen Wahlaufsatz auf (§ 8 Absatz 7 LSynG), übernimmt ihn auf die Stimmzettel (§ 11 LSynG) und versendet die Wahlunterlagen (Wahlschein, Wahlbriefumschlag, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag - § 10 Absatz 1 LSynG) sowie eine Informationsschrift (§ 9 Absatz 1 LSynG) bis zum **23. August 2019** an die Wahlberechtigten.

Der Wahlkreis Ausschuss soll eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen in einer oder mehreren Veranstaltungen, insbesondere während der Sitzung eines Kirchenkreistages, ermöglichen (§ 9 Absatz 2 LSynG).

Die Wählerliste wird durch den Wahlkreis Ausschuss am **18. September 2019** endgültig festgelegt (§ 6 Absatz 8 LSynG).

Der Wahlkreis Ausschuss ist berechtigt, die eingehenden Wahlbriefumschläge bereits vor dem Ende der Wahlzeit zu öffnen und die Wahlberechtigung zu überprüfen. Dieses Verfahren ist auch bereits einige Tage vor dem Wahltag denkbar (§ 14 Absatz

1 LSynG). Keinesfalls dürfen die Stimmzettelum- schläge vor dem Ende der Wahlzeit geöffnet werden.

Wahltag am **25. September 2019** (§ 13 LSynG); Ende der Wahlzeit um **15.00 Uhr**; Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Stimmauszählung; vorläufige Information der Kandidaten und Kandidatinnen; vorläufige Ergebnismitteilung an das Landeskirchenamt über Telefon oder per E-Mail an folgende Adresse: synodalbuero@evlka.de

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie Unterrichtung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen bis zum **26. September 2019** (§ 18 Absatz 2 LSynG).

Der Wahlkreis Ausschuss teilt dem Landeskirchenamt das Wahlergebnis unter Beifügung der Wahlunterlagen unverzüglich, spätestens bis zum **4. Oktober 2019** mit (§ 18 Absatz 3 LSynG).

Einwendungen gegen die Wahl beim Wahlkreis Ausschuss sind zulässig bis zum **9. Oktober 2019** (§ 25 LSynG).

Die Landesjugendkammer schlägt dem Kirchensenat vier Synodale, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum **1. November 2019** vor (§ 21 LSynG).

Die Kirchenkreistage können über Vorschläge zur Berufung durch den Kirchensenat beschließen, sie teilen diese dem Kirchensenat bis zum **1. November 2019** mit (§ 21 LSynG).

Der Kirchensenat beruft zwölf Synodale, darunter die von der Landesjugendkammer vorgeschlagenen Personen, bis zum **31. Dezember 2019** (§ 21 LSynG).

Die Lehrstuhlinhaber und Lehrstuhlinhaberinnen der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen entsenden aus ihrer Mitte eine Person in die Landessynode bis zum **31. Dezember 2019** (§ 24 LSynG).

2. Zu § 6 Absatz 5

Die Namen der Vorsitzenden der Wahlkreis Ausschüsse und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sind alsbald dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

3. Zu § 6 Absatz 8

Um die Aufstellung der Wählerlisten zu erleichtern, stellt das Landeskirchenamt den Kirchenkreisen entsprechende Formulare zum Abruf im Internet zur Verfügung.

4. Zu § 9 i.V.m. § 8 Absatz 7

Zur Vorbereitung der Informationsschrift stellt das Landeskirchenamt den Wahlkreis Ausschüssen Formulare für die persönlichen Angaben der Kandidaten und Kandidatinnen, die gemäß § 8 Absatz 7 LSynG in dem Wahlaufsatz aufgeführt sind, zum Abruf im Internet zur Verfügung.

Nach Abschluss der Wahl sind die Formulare der gewählten Synodalen sowie der Ersatzmitglieder zusammen mit den Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt zu übersenden.

5. Zu § 33

Zur Verwaltungsvereinfachung sind die in den Wahlkreisen dem Nominierungs- und dem Wahlkreis Ausschuss entstehenden notwendigen Kosten bei der Kassenstelle des beauftragten Kirchen(kreis)amtes im Wahlkreis zusammenzufassen und abzuwickeln.

Das Landeskirchenamt erstattet dem beauftragten Kirchen(kreis)amt die notwendigen Kosten.

Beauftragte Kirchen(kreis)ämter sind:
 Wahlkreis I: Stadtkirchenkanzlei Hannover
 Wahlkreis II: Ronnenberg
 Wahlkreis III: Hameln-Holzwinden
 Wahlkreis IV: Göttingen-Münden
 Wahlkreis V: Lüneburg
 Wahlkreis VI: Gifhorn
 Wahlkreis VII: Elbe-Weser
 Wahlkreis VIII: Verden
 Wahlkreis IX: Sulingen
 Wahlkreis X: Leer

6. Zur Anlage (zu § 3 Absatz 1)

Die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen entspricht der Anlage zum LSynG.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 51 Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 16 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Änderungstarifvertrages Nr. 25 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

vom 18. April 2018

- A u s z u g -

Hannover, den 10. Dezember 2018

Aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) über die 90. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. November 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 95) sind einzelne Bestimmungen

- des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 und
- des Änderungstarifvertrages Nr. 25 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005

auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 der „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

Als Anlagen 1 und 2 geben wir die vorgenannten Tarifverträge auszugsweise bekannt.

Die Regelungen des Tarifvertrages über eine einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018) wurden für den kirchlichen Bereich durch die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018 vom 8. November 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 95) umgesetzt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

**§ 1
Änderungen des TVöD**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 17. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

- ...
- 5. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Aus den bisherigen Sätzen 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „aus der in Satz 1 und 4 festgelegten Stufe“ durch die Wörter „aus der in Satz 1 und 3 festgelegten Stufe“ ersetzt.
- ...
- 7. § 20 (VKA) wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, in den Entgeltgruppen

1 bis 8	79,51 Prozent
in den Entgeltgruppen	
9a bis 12	70,28 Prozent
in den Entgeltgruppen	
13 bis 15	51,78 Prozent

des der /dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“
 - b) Die Protokollerklärungen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert:
 - aa) die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Protokollerklärung zu Absatz 2“
 - bb) bei der Protokollerklärung Nummer 1 wird die Nummerierung gestrichen.
 - cc) Protokollerklärung Nummer 2 wird gestrichen.
- ...

Anlage 2

**Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom
18. April 2018 zum Tarifvertrag für den
öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer
Teil Verwaltung (BT-V) –**

vom 13. September 2005

- *A u s z u g* -

**§ 1
Änderungen des BT-V**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 17. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

...

6. Die Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) zu § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Anlage zu § 56“
- b) § 1 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unter-

schiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
 - ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
 - vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
 - ab 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrags.“

7. Die Anlage C (VKA) wird wie aus Anhang 6 ersichtlich gefasst.

...

**Anhang 6
Anlage C (VKA)**

**Tabelle TVöD/VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)**

gültig ab 1. März 2018 bis 31. März 2019
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.733,74	3.847,26	4.343,71	4.716,01	5.274,49	5.615,77
S 17	3.391,53	3.692,14	4.095,47	4.343,71	4.840,10	5.131,76
S 16	3.311,26	3.611,48	3.884,50	4.219,58	4.591,90	4.815,29
S 15	3.187,77	3.474,93	3.723,18	4.008,62	4.467,80	4.666,35
S 14	3.171,02	3.439,30	3.715,15	3.995,76	4.306,04	4.523,21
S 13	3.117,30	3.352,84	3.661,11	3.909,30	4.219,58	4.374,70
S 12	3.074,50	3.343,35	3.638,92	3.899,53	4.222,22	4.358,74
S 11b	2.994,79	3.295,80	3.453,43	3.850,57	4.160,84	4.347,00
S 11a	2.933,26	3.232,36	3.388,98	3.785,22	4.095,47	4.281,63
S 9	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8b	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8a	2.685,14	2.917,80	3.123,13	3.317,66	3.506,77	3.703,99
S 7	2.620,66	2.840,76	3.033,56	3.226,32	3.370,93	3.586,65
S 4	2.481,17	2.714,24	2.882,94	2.997,41	3.105,85	3.274,79
S 3	2.321,05	2.553,99	2.716,05	2.864,86	2.932,94	3.014,27
S 2	2.182,40	2.293,44	2.375,39	2.467,05	2.563,43	2.659,84

Anlage C (VKA)

**Tabelle TVöD/VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)**

gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63	3.963,34	4.474,77	4.858,30	5.433,63	5.785,20
S 17	3.531,38	3.803,54	4.219,03	4.474,77	4.986,13	5.286,59
S 16	3.452,63	3.720,44	4.001,70	4.346,89	4.730,45	4.960,57
S 15	3.322,52	3.579,77	3.835,51	4.129,57	4.602,60	4.807,14
S 14	3.292,62	3.543,07	3.827,24	4.116,32	4.435,96	4.659,68
S 13	3.216,63	3.454,00	3.771,57	4.027,25	4.346,89	4.506,69
S 12	3.198,66	3.444,22	3.748,71	4.017,18	4.349,61	4.490,25
S 11b	3.143,77	3.395,24	3.557,62	3.966,75	4.286,38	4.478,16
S 11a	3.082,25	3.329,88	3.491,23	3.899,43	4.219,03	4.410,81
S 9	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8b	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8a	2.792,04	3.005,83	3.217,36	3.417,76	3.612,57	3.815,74
S 7	2.719,99	2.926,47	3.125,09	3.323,66	3.472,64	3.694,86
S 4	2.592,92	2.796,13	2.969,92	3.087,85	3.199,56	3.373,59
S 3	2.436,27	2.631,05	2.798,00	2.951,30	3.021,43	3.105,22
S 2	2.258,49	2.369,54	2.451,65	2.541,48	2.640,77	2.740,09

Anlage C (VKA)

**Tabelle TVöD/VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)**

gültig ab 1. März 2020
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
S 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42

Nr. 52 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Laderholz (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Laderholz in Neustadt a. Rbge. in der Evangelisch-lutherischen St.-Osdag-Kirchengemeinde Mandelsloh in Neustadt a. Rbge. (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische St.-Osdag-Kirchengemeinde Mandelsloh wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Laderholz.

§ 2

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Laderholz gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Osdag-Kirchengemeinde Mandelsloh (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Laderholz	257	Laderholz	3	286/166	0,0587
Laderholz	257	Laderholz	3	182/4	0,4988
Laderholz	257	Laderholz	6	39	1,2537
Laderholz	257	Laderholz	8	41	0,8824
Laderholz	257	Laderholz	8	1/2	0,4000

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. November 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 53 Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bodenwerder aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Bodenwerder in Bodenwerder (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) scheidet aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder aus.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Holzminden-Bodenwerder

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 26. September 2018 beschlossene Satzungsänderung:

1. In § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung“ werden durch die Wörter „Abschnitt 4 des Regionalgesetzes“ ersetzt.
 - b) Der dritte und der vierte Aufzählungspunkt werden aufgehoben.
 - c) Der neue siebte Aufzählungspunkt wird wie folgt gefasst:
„- Evangelisch-lutherische Trinitatis-Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser

- Bahnhofstraße 3, 37697 Lauenförde“
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der dritte Aufzählungspunkt wird aufgehoben.
 - b) Der neue vierte Aufzählungspunkt wird wie folgt gefasst:
„- Evangelische Kindertagesstätte „Weser-
strolche“ Hehlen“
 3. In § 5 Absatz 7 werden die Wörter „die §§ 100 bis 111 und“ gestrichen.
 4. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Kirchenkreisamt“ durch die Wörter „der Sitz des Kirchenamtes“ ersetzt.
 5. In § 9 wird die Angabe „§ 111 KGO“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Regionalgesetz“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 54 Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nummer 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) wird aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück ausgegliedert.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

In § 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), die zuletzt durch die Anordnung vom 12. Oktober 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 178) geändert worden ist, werden die Wörter „die Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ gestrichen.

meinde in Osnabrück,“ gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. November 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 55 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Am Dobrock (Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) und Artikel 10 Nr. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Belum in Belum,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Bülkau in Bülkau,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Cadenberge in Cadenberge,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kirchengemeinde Geversdorf in Cadenberge,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Kehdingbruch in Belum,
 - der Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Neuhaus in Neuhaus (Oste),
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Oberndorf in Oberndorf und
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kapellengemeinde Oppeln in Wingst, (Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Am Dobrock“ in Cadenberge gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

Die Kapellengemeinde Oppeln wird in eine Ortskirchengemeinde umgewandelt und erhält den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Nicolaï-Kirchengemeinde Oppeln“ in Wingst.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Am Dobrock besteht der Gesamtkirchenvorstand aus

- jeweils einem Mitglied der bisherigen Kirchen- und Kapellenvorstände der Kirchen- und Kapellengemeinden Belum, Geversdorf, Kehdingbruch und Oppeln, das vom jeweiligen Vorstand zu berufen ist;
- jeweils zwei Mitgliedern der bisherigen Kirchengemeinden Bülkau, Neuhaus und Oberndorf, die vom jeweiligen Kirchengemeindevorstand zu berufen sind;
- vier Mitgliedern des bisherigen Kirchengemeindevorstandes der Kirchengemeinde Cadenberge, die vom Kirchengemeindevorstand zu berufen sind, und
- den Mitgliedern des Pfarramtes.

§ 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Am Dobrock

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die Kirchengemeindevorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Unser kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Die beteiligten Kirchengemeinden wollen durch die Gründung einer Gesamtkirchengemeinde ihre bisherige Zusammenarbeit in der Region vertiefen und gleichzeitig die Identität ihrer örtlichen Gemeinden erhalten.

Das Ziel des Miteinanders in einer Gesamtkirchengemeinde ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer vielfältigen Gemeindegemeinschaft durch gegenseitige Ergänzung und Entlastung sowie die Schaffung von attraktiven Beschäftigungsverhältnissen.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Am Dobrock“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Cadenberge.
- (3) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Vitus Belum, St. Johannis Bülkau, St. Nicolai Cadenberge, St. Andreas Geversdorf, St. Georg Kehdingbruch, Emmaus Neuhaus, St. Georg Oberndorf und St. Nicolai Oppeln, sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 4 der Ortskirchengemeinden zuständig ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchengemeindevorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

§ 3

Aufgaben der Ortskirchengemeinden

- (1) Den Ortskirchengemeinden sind folgende Aufgaben übertragen:
- a) Entscheidungen über die Verpachtung des Grundbesitzes und die Vermietung der Gebäude der Ortskirchengemeinde sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Ortskirchengemeinde.
 - b) Entscheidungen über die Gebäudeunterhaltung der Gebäude im Besitz der Ortskirchengemeinden im Rahmen der Bau-Grundzuweisung.
 - c) Zustimmung bei der Einstellung oder ordentlichen Kündigung im Bereich des technischen Personals (Küster, Sekretärin, Organistin etc.), das in den jeweiligen Kirchengemeinden tätig ist.
 - d) Bestimmung über Zweck und Verwendung von Spenden, Kollekten und freiwilligem Kirchgeld der jeweiligen Ortskirchengemeinde.
 - e) Stellungnahmen zu Pfarrstellenbesetzungen und zur Begrenzung der Pfarrbezirke (§ 5).
- (2) Den Ortskirchengemeinden Bülkau, Cadenberge, Geversdorf, Kehdingbruch und Oppeln ist die Verwaltung und Bauunterhaltung des jeweiligen örtlichen Friedhofes übertragen.
- (3) Den Ortskirchengemeinden Cadenberge und Oppeln ist die Verwaltung der jeweiligen Kindertagesstätte übertragen.

§ 4

Ortskirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.
- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. § 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel

der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen herzustellen.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der Ortskirchenvorstände der betroffenen Ortskirchengemeinden.

§ 6

Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde. Entsprechendes gilt für Erträge der Ortskirchengemeinde aus zweckgebundenem Vermögen.

§ 7

Freiwilliges Kirchgeld

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingesetzt wird.

§ 8

Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 9

Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde

de über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

- (3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.
 (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 10

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1.1. 2019 in Kraft.

B e l u m, den 27. September 2018
 Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Vitus-Kirchengemeinde Belum
 (Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

B ü l k a u, den 27. September 2018
 Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Bülkau
 (Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

C a d e n b e r g e, den 11. September 2018
 Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Cadenberge
 (Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

G e v e r s d o r f, den 17. September 2018
 Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Geversdorf
 (Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

K e h d i n g b r u c h, den 17. September 2018
 Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde Kehdingbruch
 (Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

N e u h a u s, den 4. Oktober 2018
 Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Neuhaus
 (Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

O b e r n d o r f, den 12. September 2018
 Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde Oberndorf
 (Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

O p p e l n, den 6. September 2018
 Für den Kapellenvorstand der Ev.-luth. St.-Nicolai-Kapellengemeinde Oppeln
 (Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 56 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Lüneburg um die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüneburg

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüneburg in Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) wird Verbandsglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Lüneburg.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Lüneburg

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 14. Juni 2018 beschlossene Satzungsänderung:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „sowie des Ev.-luth. Kirchenkreises Bleckede“ werden gestrichen.
 - b) Die Wörter „§§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung“ werden durch die Angabe „§§ 16 ff. Regionalgesetz“ ersetzt.
 - c) Die folgenden Wörter werden angefügt:
„- Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüneburg“.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Aufzählung wie folgt gefasst:
„- Ev. Kindertagesstätte St. Johannis, An den Reeperbahnen 1, 21335 Lüneburg
- Ev. Kindertagesstätte Brandheider Weg, Brandheider Weg 37, 21337 Lüneburg
- Ev. Kindertagesstätte Lüner Weg, Lüner Weg 42, 21337 Lüneburg
- Ev. Kindertagesstätte Kunterbunt, Posener Straße 17a, 21391 Reppenstedt
- Ev. Krippe St. Laurentius, Südergellerser Straße 2, 21394 Kirchgellersen
- Ev. Kindergarten Bleckede, Sonnenweg 16, 21354 Bleckede
- Ev. Kindertagesstätte Peter + Paul, Kirchtwiete 6, 21379 Lüdersburg
- Ev. Kindertagesstätte Christophorus, Thomas-Müntzer-Straße 5, 19273 Kaarßen
- Ev. Kindergarten Neetze, Süttorfer Weg 7, 21398 Neetze
- Ev. Kindergarten St. Vitus, Schulstraße 4, 21397 Barendorf
- Ev. Kindertagesstätte Kirchenmäuse, Röntgenstraße 34, 21335 Lüneburg
- Ev. Kindertagesstätte St. Michaelis, Am Weißen Turm 9, 21335 Lüneburg
- Ev. Kindertagesstätte Hanseviertel Paul Gerhardt, Hans-Heinrich-Stelljes-Straße 57, 21337 Lüneburg
- Ev. Kindertagesstätte Paul Gerhardt, Bunsenstraße 68a, 21337 Lüneburg“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b werden die Wörter „die Kirchenkreistage können“ durch die Wörter „der Kirchenkreistag kann“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „sowie die Fachberatung“ gestrichen.
 - c) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Kir-

chengemeindeordnung“ das Komma und die Wörter „insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt,“ gestrichen

4. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „den Kirchenkreistagen“ durch die Wörter „dem Kirchenkreistag“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Benehmen mit der Sprengelfachberatung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenkreisamtes“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der Sprengelfachberatung“ gestrichen.
6. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Verträge mit den Kommunen“ gestrichen.

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 57 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Didderse und Neubrück zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Didderse-Neubrück (Kirchenkreis Gifhorn)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse in Didderse und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neubrück in Wendeburg (Kirchenkreis Gifhorn) werden zur „Evangelisch-lutherischen St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse-Neubrück“ in Didderse zusammengelgt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelgten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse-Neubrück.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Didderse (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse-Neubrück (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adenbüttel	852	Adenbüttel	10	7	2,5151
Didderse	615	Didderse	2	81/3	0,2403
Didderse	615	Didderse	8	27/2	1,3735
Wipshausen	969	Wipshausen	6	67	7,1252
Wipshausen	969	Wipshausen	6	69	1,8278

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Didderse (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke und die folgenden Rechte zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen auf die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse-Neubrück (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Didderse	503	Didderse	3	134/6	3,9414	–
Didderse	503	Didderse	3	137/9	0,0445	–
Didderse	503	Didderse	2	78/2	0,0003	558
Didderse	503	Didderse	2	78/3	0,0012	558
Didderse	503	Didderse	3	10	1,2450	558
Didderse	503	Didderse	2	78/5	0,0001	–
Didderse	503	Didderse	2	78/7	0,1202	–
Didderse	503	Didderse	7	83	1,8209	–
Didderse	–	Didderse	2	78/4	0,1216	558
Didderse	–	Didderse	3	135	3,4794	558
Didderse	–	Didderse	7	15	1,8186	558

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Didderse (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse-Neubrück (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adenbüttel	854	Adenbüttel	10	32	1,6280
Didderse	616	Didderse	8	20	6,4338
Didderse	616	Didderse	8	27/1	3,2978
Didderse	616	Didderse	2	69/2	0,3495
Didderse	616	Didderse	3	16/3	4,0411
Didderse	616	Didderse	7	84/2	0,7895
Didderse	616	Didderse	7	106	5,0408
Didderse	616	Didderse	6	70	1,7173

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Didderse (Dotation Pfarrwitwendum) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse-Neubrück (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Didderse	658	Didderse	3	8	2,0509

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Didderse (Dotation Friedhofsgemeinde) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse-Neubrück (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Didderse	584	Didderse	2	329/200	0,1335
Didderse	584	Didderse	2	328/200	0,2596

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 58 Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2019

Hannover, den 21. November 2018

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird für das Jahr 2019 der Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst ausgeschrieben.

Auf Antrag werden Pastorinnen und Pastoren zu den im Anhang beschriebenen Diensten beauftragt.

Bewerbungen bitten wir nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und mit der Referentin für Kur- und Urlauberseelsorge auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit beträgt mindestens 14 Tage.

Der Dienst in Kur- und Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 Absatz 3 der Urlaubsbestimmungen vom 14. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), zuletzt geändert am 17. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008 S. 7) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Ruheständler können bis zum Alter von 70 Jahren beauftragt werden. Beauftragungen oberhalb dieser Altersgrenze sind als Ausnahme(n) und in Abstimmung mit der Referentin für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers möglich; mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Möglichkeit der Beauftragung.

Bewerbungen von Diakoninnen und Diakone oder Prädikantinnen und Prädikanten zur Mitarbeit in der Kur- und Urlauberseelsorge in den ausgeschrie-

benen Orten sind nach vorheriger Absprache mit der Referentin für Kur- und Urlauberseelsorge an das Landeskirchenamt möglich.

Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (2. Klasse) vom zuständigen Kirchen(kreis)amt erstattet. Besteht die Möglichkeit, vergünstigte Fahrtkosten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird beauftragten Personen unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person. Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte in Verbindung mit Pastorin Antje Wachtmann, Referentin für Kirche im Tourismus / Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, E-Mail: urlauberseelsorge@kirchliche-dienste.de, Telefon: 04941/959251, Fax: 04941/991736, Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich.

Weitere Informationen: www.urlauberseelsorge.info

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anhang

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
26579 Baltrum	Januar – Dezember	Norden	14-tägig: Gottesdienst oder Kindergottesdienst, wöchentlich: 2 Andachten, 1 christl. Themenabend. Bereitschaft zur Arbeit mit Kindern, Teamarbeit und Gespräch. Alles andere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.

26757 Borkum	Januar – Dezember	Emden-Leer	Gottesdienste, Familiengottesdienste, thematische Gesprächsabende, Vorträge, meditative Strandspaziergänge oder Pilgerwege über die Insel, ökumenische Dreiklang-Andachten, Abendandachten (u.a. Abendgebet nach Taizé), Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen, Gästetrauungen oder Dankgottesdienste zu Ehejubiläen. Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.
26553 Dornum- Westeraccumersiel (KG Westeraccum)	Juni – August	Harlingerland	Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz, geistliche Angebote, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache, Wandelkonzerte (werden vor Ort organisiert). Auch eigene Ideen und Vorschläge sind gerne erwünscht.
26427 Esens- Bensersiel	Juni – September	Harlingerland	Wöchentlich: Gottesdienst, eine Abend-Andacht und Reisesegen auf dem Campingplatz Bensersiel; Gesprächsangebote; Rufbereitschaft über das „Urlauberhandy“; Wöchentlich 1x „Musik und Texte“ in der St. Magnus-Kirche, Esens; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten möglich; grundsätzliche Bereitschaft, die Samstags-Öffnung der St.-Magnus-Kirche zu übernehmen; Kasualien für Urlauber.
26571 Juist	Januar – Dezember	Norden	Predigtgottesdienste, zwischen Pfingsten und Erntedank liturgisch geprägter Wochenschlussgottesdienst mit Bildmeditation, Abendmahl und Gästekantorei, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen und -taufen, Seelsorge und Beratung, in Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Wöchentliche Dienstbesprechung, in der die Gottesdienste gemeinsam vorbereitet werden.
26465 Langeoog	Januar – Dezember	Harlingerland	wöchentlich abwechselnd Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende, Gästetrauungen, Seelsorgegespräche. Eigene Ideen und Vorschläge sind willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.
26506 Norddeich	Juli – September	Norden	Dreimal pro Woche: Gute-Nacht-Kirche für Kinder, Präsenz im Kirchenstrandkorb; wöchentlich: Gottesdienst (anschl. Zeit für Gespräche); einmal: Vortrags- und Gesprächsabend, meditativer Strandgottesdienst; Einzelseelsorge bei Bedarf.

26548 Norderney	Januar – Dezember	Norden	U. a. Gottesdienste, Andachten, Vortrags- oder Gesprächsabend, Gästetrauungen, meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhaus-seelsorge an Inselgästen; Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26474 Spiekeroog	Januar - Dezember	Harlingerland	Übernahme von Sonntagsgottesdiensten, wahlweise Predigtgottesdienst oder Familiengottesdienst in Absprache mit dem Pfarramt. Übernahme von Abendandachten in der Alten Kirche, Gestaltung von Veranstaltungen wie Gesprächsabend mit Vortrag, Bibelarbeit, Pilgerwanderung, Lesungen, Angebote für Familien, z.B. Lagerfeuerabende, Guten-Abend-Geschichte, Aufsicht in der Alten Kirche, Einzelseelsorge von Fall zu Fall, Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.
26409 Carolinensiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste in Deichkirche und Kirchzelt in Absprache mit dem Pfarramt und „Kirche Unterwegs“, z. T. „Open-Air“; Abendandachten in der Deichkirche; Konzertmoderation; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge nach Anfrage; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Neigungen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Mittagsgebet, Themenabende...); Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.
26427 Neuharlingersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle, Gesprächsangebot für Einzelseelsorge u.a. im Strandkorb der Kirchengemeinde, weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven-Duhnen	Ostern, Mai- Oktober	Cuxhaven-Hadeln	Predigt- und Familiengottesdienste in der Duhner Kapelle, Gute-Nacht-Geschichten (Di.-Fr.) oder Andachten in der Andachtsreihe (Di.-Sa.), theologisch-geistliche Vortrag- & Gesprächsabende, Einzelseelsorge bei Bedarf, ggf. Amtshandlungen (Urlaubertaufen im Sonntagsgottesdienst, Urlaubertrauungen, Hochzeitsjubiläen) in Absprache mit der Urlauberpastorin vor Ort.

27632 Dorum	Mai – September	Wesermünde	Urlaubergottesdienste (auch für Familien und „in anderer Form“) in den Kirchen und beim Strandfest (August); Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen; weitere Angebote (Vorträge, offenes Singen etc.) nach Absprache und je nach Wunsch und Neigung. Ein Schwerpunkt liegt neben den Gottesdiensten bei Angeboten für Kinder und Familien.
----------------	--------------------	------------	---

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte in Verbindung mit Pastorin Antje Wachtmann, Referentin für Kirche im Tourismus / Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, E-Mail: urlauberseelsorge@kirchliche-dienste.de, Telefon: 04941/959251, Fax: 04941/991736, Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich.

Weitere Informationen: www.urlauberseelsorge.info

Nr. 59 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2018

1. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 7/2018	08.11.2018	N-611-1/52 R 362-2	Änderungen der Förderungsbedingungen für ambulante Pflegedienste
G 8/2018	15.11.2018	N-512-10.1 R 355-5	Abschluss eines neuen Pauschalvertrages zum Kopieren von Texten und Bildern
G 9/2018	18.12.2018	N-233-3 /32, 36 R 252	Neue Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 4/2018	22.11.2018	N-320-9/72 R 235-2	Neue Musterdienstsanweisung für Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Guatemala-Stadt (Guatemala), Hongkong (China), Kairo (Ägypten), Mexiko-Stadt (Mexiko), Nizza (Frankreich), Nairobi (Kenia), Sizilien (Italien) aus. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf